



Hehlerei (§ 259)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

1.1 Vortat: Diebstahl oder „gegen fremdes Vermögen gerichtete“ rechtswidrige Tat eines anderen

- Vorher prüfen und bejahen! Möglich sind hier zunächst alle Vermögensdelikte. Nach hM zählen auch andere als Vermögensdelikte dazu, wenn durch sie eine rechtswidrige Besitzlage geschaffen wurde. Nur Straftaten kommen in Betracht.
- Der Vortäter selbst kann nie der Hehler sein.

1.2 Sache, die dadurch erlangt wurde (Tatobjekt)

Sache = jeder körperliche Gegenstand.

Erlangt = wenn der Hehler die tatsächliche (Mit-)Verfügungsgewalt über die Sache hat.

- Die gehehlte Sache muss mit der durch die Vortat erlangten identisch sein. Ersatzhehlerei fällt nicht unter § 259!
- Keine Sachen in diesem Sinne sind solche, die erst durch eine Straftat geschaffen worden sind (z.B.: § 267). Auch Erwerbs- oder Besitztaten zählen nicht dazu (z.B.: Handel mit BtM; Verschaffen von Falschgeld gem. § 146 I Nr.2).
- Umstr.: Das zeitliche Verhältnis zwischen Vortat und Hehlerei. a) BGH/h.L.: Die Hehler-Tathandlung muss nach der Vortat liegen ([BGH StV 02, 542](#)). Alle Handlungen vor der Vollendung der Vortat können dagegen Beihilfe zu dieser sein. b) A.A.: Vortat und Hehler-Handlung können auch in einem Akt zusammenfallen (Lackner/Kühl, Rn. 6).

1.3 Tathandlungen

Bei allen Tathandlungen ist *einvernehmliches* Zusammenwirken zwischen Vortäter und Hehler notwendig. Daher keine Hehlerei, wenn die Sache dem Vortäter gestohlen wird.

a) ankaufen oder sonst sich oder einem Dritten verschaffen

Verschaffen = bewusste und gewollte Übernahme der tatsächlichen Verfügungsgewalt über die Sache.

Ankaufen = Entgeltlicher Erwerb mit Übertragung der tatsächlichen Verfügungsgewalt (Ankaufen ist nur als beispielhafter Unterfall des Sichverschaffens zu verstehen, es kommt nicht auf einen Vertragsabschluss, sondern auf die Übertragung von Verfügungsgewalt an).

- Nicht dazu zählt eine Überlassung ohne Gewährung einer vom Vortäter unabhängigen Verfügungsgewalt, z.B. nur zur Vernichtung, als Leihgabe oder durch Vermietung.

b) Absetzen oder Absetzen helfen

Absetzen = Jede **selbstständige** wirtschaftliche Verwertung der Sache durch Veräußerung an Dritte im Interesse des Vortäters (z.B.: Verkaufskommissionär. Nicht: Verschenken der Sache oder Rückverkauf an den rechtmäßigen Eigentümer der Sache).

Absetzen helfen = Jede **unselbstständige** Unterstützungshandlung bei der wirtschaftlichen Verwertung der Sache durch Veräußerung an Dritte im Interesse des Vortäters (z.B.: Verkaufsheilfe, Vermittlung von Kontakten).

- Ein Absatzerfolg ist zur Vollendung des Absetzens und der Absatzhilfe notwendig! (h.L. und Rspr. seit [BGHSt 59, 40](#)). Reine Bemühungen in Richtung auf ein nicht erfolgreiches Absetzen reichen nicht aus.

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz

b) Absicht, sich oder einen Dritten zu bereichern

= wenn die Erlangung eines Vermögensvorteils für sich oder den Dritten zielgerichtet angestrebt wird.

- Der bloße Besitz einer Sache reicht als Vermögensvorteil nicht aus.
- „Dritter“ kann nicht der Vortäter sein. Handlungen, die dem Vortäter lediglich die Beute erhalten sollen, ohne einen darüber hinausgehenden Vermögensvorteil, sind Begünstigung gem. § 257 (umstr.!, anders: Sch-Sch-Hecker, Rn. 44; BGH NJW 79, 2621)

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Strafantrag: Abs. 2 ! §§ 247, 248a gelten entsprechend.

V. Qualifikationen: § 260 (Banden- und gewerbsmäßige Hehlerei), 260a (Gewerbsmäßige Bandenhehlerei).